

Reglement für die Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung mit dem Hessischen Filmpreis

Allgemeine Voraussetzungen

Eingereicht werden können deutsche Filme sowie Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzentinnen und Produzenten unter der Voraussetzung des Filmförderungsgesetzes.

Die zugelassenen Filmformate definieren sich nach der Begriffsbestimmung von §40, Abs.1 und Abs. 4, FFG. Demnach muss ein programmfüllender Film eine Vorführlänge von mind. 79 min (bei Kinderfilmen mind. 59 min), ein Kurzfilm max. 30 min. Vorführlänge vorweisen.

Vorschlagsberechtigt für den Hessischen Filmpreis sind Verbände, Institutionen und rechtsformfreie Initiativen des deutschen Films, sowie die Hessen Film & Medien GmbH. Jeder Film kann nur einmal eingereicht werden.

Der vorgeschlagene Film muss einen ausreichenden Hessenbezug vorweisen (hessische Regisseurin oder hessischer Regisseur oder Produktionsfirma, Produktionsförderung der HF&M oder anderer wesentlicher inhaltlicher oder produktionstechnischer Hessenbezug).

Die Preisvergabe soll sich nicht auf Filme erstrecken, die erkennbar werblichen Charakter tragen oder werblichen Zwecken dienen.

Einreichberechtigt sind vorgeschlagene Filme, die zum Zeitpunkt der Einreich-Deadline fertiggestellt sind (Bild- und Tonschnitt) bzw. deren Fertigstellung innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Preisverleihung vorangehen, erfolgte.

Einreicherinnen oder Einreicher von Filmen, die für den Hessischen Filmpreis nominiert werden und/oder diesen gewinnen, erklären sich bereit, bei Kinostart das Signet des Hessischen Film- und Kinopreises auf ihren Werbeunterlagen abzubilden. Zudem erklären sie sich bereit, im Vorfeld und Nachgang des Hessischen Film- und Kinopreises den jeweiligen Film für Kinoscreenings und/oder das Filmpreiswochenende bereitzustellen. Filmausschnitte dürfen für werbliche Zwecke im Rahmen des Hessischen Film- und Kinopreises (inkl. Fernsehbeiträge und Mediathek und Nominierten-Trailer) unentgeltlich genutzt werden. In begründeten Fällen kann nach Rücksprache davon abgewichen werden.

Der Hessische Filmpreis ist mit insgesamt 97.500 Euro dotiert.

Sichtungskopie

Für die Auswahljury muss ein digitaler Sichtungslink vorliegen, der seine Gültigkeit vom Einreichtermin bis zur finalen Jurysitzung behält.

Für die Jury-Screenings muss eine Sichtungskopie in folgendem Format vorliegen:

- DCP
- in Ausnahmefällen ein digitaler HD-file

Transportkosten für die Kopien und Portokosten sind von den Einreichenden zu tragen.

Antragseinreichung

Anträge für den Hessischen Film- und Kinopreis können ausschließlich über das [Online-Antragsportal der Hessen Film & Medien](#) eingereicht werden.

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 12:00 Uhr im Online-Portal der Hessen Film & Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online-Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit). Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18:00 Uhr zugegangen sein.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Einreichtermine.

Ein Film darf erst eingereicht werden, wenn im Vorfeld ein Beratungsgespräch im Zuge der Einreichung geführt wurde. Hierbei wird ein Beratungscode vergeben, der im Antragsportal anzugeben ist.

Maßgeblich für die Vergabe von Preisgeldern ist immer die entsprechende [Richtlinie](#).

Zusätzliche Anlagen für das Upload:

- Synopse/ Inhaltsangabe
- Streaming Link (zur Sichtung des Films) sowie ein Downloadlink (Filmarchivierung) und zu HiRes-Material für die Trailer Erstellung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Links können beim Upload durch ein Komma getrennt werden)
- Kurzbiografie und Filmografie der Regisseurin/ des Regisseurs
- Foto der Regisseurin/ des Regisseurs
- Erklärung über die Musikrechte
- Stabliste
- Besetzungsliste

Stand: März 2024